



# **Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Einrichtungen der Stadt Braunfels (Kindergartenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1- 6a des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10, Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels in ihrer Sitzung am **14.06.2018** nachstehende

## **Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifenden Einrichtungen (im Folgenden Kindergärten genannt) der Stadt Braunfels**

erlassen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten der Stadt Braunfels werden als öffentliche soziale Einrichtungen unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Kindergärten der Stadt Braunfels sollen insbesondere die Erziehung des Kindes In der Familie ergänzen und unterstützen. Die Förderung der Persönlichkeitsbildung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die Kindergärten haben ihre Aufgaben in ständigem



Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten zu erfüllen und dabei insbesondere

- a. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lebensfreude anzuregen und zu stärken;
- b. die schöpferischen Kräfte nach den individuellen Neigungen und Begabungen des Kindes zu fördern;
- c. die körperliche Entwicklung des Kindes zu fördern;
- d. milieubedingte soziale Unterschiede im Interesse der Gleichheit der Entwicklungschancen aller Kinder auszugleichen;
- e. selbständiges soziales Verhalten des Kindes zu fördern;
- f. das Kind zu demokratischen Verhaltensweisen und zur Toleranz zu befähigen. Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten und Kindergärten gelten die gesetzlichen Regelungen und Richtlinien für Kindertagesstätten im Land Hessen.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten**

- (1) Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Inanspruchnahme einer täglichen Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden wird in allen Einrichtungen gewährleistet. Im Einzelnen gelten folgende Öffnungszeiten der Einrichtungen:

Braunfels, Neutitscheiner Straße	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Braunfels, Gartenstraße	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Altenkirchen	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Bonbaden	07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Tiefenbach	07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

- (2) Die Kindergärten sind während der gesetzlich festgelegten Schulferien im Lande Hessen wie folgt geschlossen: In den Sommerschulferien drei Wochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres einschließlich der ersten (kalendermäßigen) Januar-Woche. Außerdem können die Kindertagesstätten und Kindergärten während der gesetzlichen Oster- und Herbstferien für eine Woche geschlossen werden.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an betrieblichen Veranstaltungen teilnimmt oder zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten und Kindergärten zu diesen Zeiten ebenfalls geschlossen.
- (4) In den Kindergärten Braunfels, Bonbaden und Tiefenbach ist die Eröffnung einer Kindergruppe, die über eine Betreuungszeit von 13.00 Uhr hinaus geht (Nachmittagsgruppe) nur möglich, wenn eine Gruppengröße von mindestens **10 Kindern** für das kommende Kindergartenjahr erreicht wird. Das neue Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. eines Jahres. Stichtag für die Berechnung der



---

Gruppengröße ist der 01.03. des laufenden Kindergartenjahres. Bei der Berechnung der Kinderzahl werden die Faktoren gem. § 25d Abs. 1 HKJGB zu Grunde gelegt. Im Einzelfall entscheidet der Magistrat über die Eröffnung einer Nachmittagsgruppe.

- (5) Die Eltern und Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 01. Dezember für das folgende Jahr eine Gesamtübersicht über die Schließungszeiten der Kindertagesstätten und Kindergärten durch die Kindergartenleitung mitgeteilt.

#### **§ 4<sup>1</sup> Aufnahme**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern der Stadt Braunfels vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zur Einschulung, im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis, offen. Als Kinder der Stadt Braunfels gelten die Kinder, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter seinen Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) in Braunfels hat. Kinder, die wegen Auslastung des Kindergartens nicht aufgenommen werden können, werden ohne besonderen Antrag auf die Warteliste gesetzt. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Magistrat bzw. es gelten die vom Magistrat beschlossenen Aufnahmekriterien.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Braunfels. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (3) Bei der Aufnahme ist die Heimwegerklärung ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Des Weiteren ist vor der Aufnahme eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den gesundheitlichen Zustand des Kindes und der Teilnahme an den empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen abzugeben. In welchen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig ist, entscheidet im Zweifelsfall die jeweilige Kindergartenleitung.
- (4) Nicht aufgenommen werden Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden. Bei Streitigkeiten entscheidet das Gutachten des Amtsarztes.

#### **§ 5 Pflegerische Fürsorge**

- (1) Bei den ersten Anzeichen einer Erkrankung soll das Kind vorsorglich einige Tage zu Hause bleiben.
- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Dieser Paragraph wurde durch die 1. Nachtragssatzung vom 01.08.2018 geändert.



Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder von Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten zu sofortiger Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter des Kindergartens verpflichtet. Ob und in welchen Fällen für den Wiederbesuch des Kindergartens nach einer Erkrankung des Kindes ein

ärztliches Attest erforderlich ist, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. nach den Empfehlungen des zuständigen Gesundheitsamtes. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf begründeter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten wird den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten ein Informationsschreiben des Hess. Sozialministeriums zur Beachtung ausgehändigt.

- (3) Die Kinder sind sauber gewaschen und zweckmäßig gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- (4) Haus- oder Ersatzschuhe sind mitzubringen.
- (5) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind nach vorheriger Information verpflichtet, ihre Kinder an ärztlichen Reihenuntersuchungen im Kindergarten teilnehmen zu lassen. Die Teilnahme an evtl. erforderlichen Schutzimpfungen wird den Eltern empfohlen.

## **§ 6 Unfall und Haftpflicht**

- (1) Das Kind ist gegen Unfälle, die ihm im Gebäude des Kindergartens, auf dem Grundstück des Kindergartens, bei Spaziergängen und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens zustoßen, im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages versichert.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherin oder den Erzieher. Es genügt nicht, die Kinder bis zum Gartentor bzw. bis zur Eingangstür zu bringen. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten bzw. eines schriftlich eingetragenen Abholberechtigten. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg, obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- (3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin oder dem Leiter des Kindergartens abzugeben. Eine entsprechende Erklärung der Eltern



---

bzw. Erziehungsberechtigten ist vorzulegen, wenn das Kind den Kindergarten vorzeitig verlassen soll.

- (4) Für vom Kind mitgebrachte und im Kindergarten abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet, es sei denn, der Verlust ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Erzieherin oder des Erziehers entstanden.

### **§ 7<sup>2</sup> Gebühren**

- (1) Für die Betreuung im Kindergarten wird von den Erziehungsberechtigten eine monatlich zu zahlende Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung.
- (2) Sind Erziehungsberechtigte mit mehr als zwei Monaten mit den Kindergartengebühren oder mit dem Verpflegungsentgelt im Rückstand, erlischt das Anrecht auf den Betreuungsplatz bzw. den Kindergartenplatz.

### **§ 8<sup>3</sup> Abmeldungen und Ummeldungen**

- (1) Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und müssen am Anfang des Monats schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Nach erfolgter Abmeldung ist Wiederanmeldung innerhalb von drei Monaten, in dem gleichen Kindergarten, nicht möglich.
- (3) Ummeldungen sind nur bis zum 30.04. innerhalb eines Kindergartenjahres möglich

### **§ 9 Ausschluss**

- (1) Wird die Satzung, über die Benutzung der Kindertärten, von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Dieser Paragraph wurde durch die 1. Nachtragssatzung vom 01.08.2016 und durch die 2. Nachtragssatzung vom 01.08.2018 geändert.

<sup>3</sup> Anmerkung: Dieser Paragraph wurde durch die 1. Nachtragssatzung vom 01.08.2016 und durch die 2. Nachtragssatzung vom 01.08.2018 geändert.



- 
- (2) Die Abwesenheit des Kindes sollte der Leiterin oder dem Leiter am 2. Tag gemeldet werden. Fehlt das Kind 14 Tage hintereinander unentschuldigt oder öfters ohne hinreichende Entschuldigung, kann der Platz anderweitig belegt werden.

## **§ 10 Elternmitwirkung und Elternbeirat**

- (1) Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten, der besuchenden Kinder eines Kindergartens, sollen bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens mitwirken. Sie haben das Recht, von dem Träger und der Leitung des Kindergartens gehört zu werden und Auskünfte über den Kindergarten betreffende Angelegenheiten zu verlangen.
- (2) Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten bilden für den Kindergarten einen Elternbeirat aus gewählten Vertretern der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der einzelnen Kindergruppen (Gruppenelternbeirat).
- (3) Das Nähere regelt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindertärten der Stadt Braunfels.

## **§ 11 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden die notwendigen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Kinder in automatisierten Dateien gespeichert
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.



## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 01.01.2007, einschließlich der hierzu erlassenen Nachtragsatzungen vom 01.08.2008 und 01.09.2014, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Braunfels, den .....

DER MAGISTRAT  
DER STADT BRAUNFELS

**gez. Keller**

(SIEGEL)

WOLFGANG KELLER  
BÜRGERMEISTER